

Verkaufs- und Lieferbedingungen der QVF Engineering GmbH, Mainz gültig, ab 01.07.2002

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Den Geschäftsbedingungen der Firma QVF Engineering GmbH, Mainz, nachstehend "QVF" genannt, widersprechende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind unwirksam und gelten nicht als vereinbart.
- 1.2 Personenbezogene Daten von Kunden und Interessenten werden von QVF im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen QVF und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Sollten einzelne Teile des von uns bestätigten Kaufvertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so entbindet dies den Käufer nicht von der Abnahmeverpflichtung der übrigen bestellten Waren und der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen.
- 1.5 Nachstehende Bedingungen gelten auch für vorvertragliche Verhandlungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote erfolgen stets freibleibend. Die Berichtigung von Fehlern und Irrtümern bleibt vorbehalten. Erste Angebote ohne Engineeringaufwand werden grundsätzlich kostenlos abgegeben.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Verfahrensfließbild sowie zugehörige Beschreibung, etc. sind nur maßgebend im Rahmen üblicher Toleranzen, soweit sie nicht von QVF ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. An sämtlichen Angebotsdokumenten behält sich QVF Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind vertraulich; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig und führt ggf. zu Schadensersatzansprüchen seitens QVF.
- 2.3 Werden auf Wunsch des Bestellers darüber hinaus Dokumente (Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen etc.) ausgearbeitet und erhält QVF den Auftrag nicht, ist QVF berechtigt, eine Vergütung auf der Grundlage der jeweils gültigen Verrechnungssätze zu berechnen.
- 2.4 Der Besteller hat dafür einzustehen, daß von ihm vorgelegte Ausführungsunterlagen nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt QVF von sämtlichen Rechtsansprüchen, die Dritte gegen QVF wegen Verletzung von Schutzrechten geltend machen, frei.
- 2.5 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, benötigen die schriftliche Bestätigung.

3. Preisstellung

- 3.1 Die gegebenen Preise verstehen sich in EUR ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, sonstige Gebühren und Versicherungskosten sowie die Mehrwertsteuer, die auf jeder Rechnung gesondert ausgewiesen wird, nicht ein, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 3.2 Die Verpackungskosten trägt der Besteller. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 125,-.
- 3.3 Sofern die Lieferung in Kisten erfolgt und diese Kisten kurzfristig und unbeschädigt frachtfrei an den Lieferer zurückgesandt werden, werden zwei Drittel des Wertes gutgeschrieben.
- 3.4 QVF ist berechtigt, Nachforderungen in Rechnung zu stellen, die infolge von Materialpreis- und tariflichen Lohnerhöhungen bis zur Lieferung bzw. Fertigstellung eintreten, sofern das Auftragsdatum mindestens 4 Monate zurückliegt. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5 % nach Abschluss des Vertrages steht QVF außerdem das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Montagen und Inbetriebnahmen werden zu den jeweils gültigen Montage- bzw. Inbetriebnahmebedingungen nach Aufwand abgerechnet, unter Beachtung der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit. Unsere aktuellen Bedingungen sind im Internet unter www.qvf.de zu finden. Sie können jederzeit bei QVF angefordert werden.
- 3.6 Arbeiten, die außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere als Vorrichtungs- und Nachtragsarbeiten anfallen, sind im Preis nicht enthalten und werden auf der Basis des Zeitnachweises zu den jeweils gültigen Tagessätzen abgerechnet. Das gleiche gilt für bauseitig zu vertretende Wartestunden.

4. Leistungen von QVF

- 4.1 Die Lieferung von Zeichnungen erfolgt nur in dem Umfang, wie sie für den Betrieb und die Wartung des gelieferten Bauteils oder der gelieferten Anlage notwendig ist. Für Auftragsaufträge sind dies in der Regel
 - endgültiges Fließschema unter Berücksichtigung einer Überarbeitung
 - endgültiger Aufstellungsplan in zweidimensionaler Darstellung mit Stückliste und Gewichtsangaben mit einer Korrektur nach Absprache mit dem Kunden
 - Apparate-, Maschinen- und Geräte-Stücklisten mit Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
 - sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache, 2-fach
- 4.2 Gegen Berechnung stellt QVF zusätzlich zur Verfügung:
 - Überarbeitungen von Fließbild und Aufstellungsplan, soweit diese nicht von QVF verursacht sind
 - isometrische Rohrleitungsdarstellungen
 - Dokumentation in mehr als zweifacher Ausfertigung und/oder in Fremdsprachen

- Formulare und Vordrucke, die von den QVF-Standards abweichen
 - Kennzeichnung von Bauteilen, z.B. mit Stücklisten-Pos.-Nr oder anderen Bezeichnungen
 - Dokumentationen auf Datenträgern
 - Festigkeits- bzw. statische Berechnungen, sofern nicht vorgeschrieben und erforderlich
 - TÜV-Bescheinigungen
 - schriftliche Materialprüfbescheinigungen, spezielle Ursprungszeugnisse
- 4.3 Unterlagen von QVF dürfen ohne QVF's Genehmigung weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen Zweck als dem ursprünglichen, insbesondere auch nicht für Ausschreibungen sowie für Nachlieferungen und Ersatzarbeiten durch Dritte benutzt werden.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Dokumentationen, Genehmigungen etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung/Gesamtzahlung. Der Liefertermin gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft oder des Versandes des Liefergegenstandes als eingehalten.
- 5.2 Die Angabe von Lieferfristen, bzw. von Lieferterminen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 5.3 Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 5.4 Wird QVF selbst nicht beliefert, obwohl QVF bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird QVF von seiner Leistungspflicht frei und kann von dem Vertrag zurücktreten
- 5.5 Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von durch QVF nicht beherrschbaren Umständen bei QVF oder bei dessen Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sich die Frist angemessen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen QVF, die Lieferung bis zur endgültigen Beseitigung der Behinderung hinauszuschieben.
- 5.6 Sollte die Lieferung aufgrund solcher Ereignisse ganz oder zum Teil unmöglich sein, kann QVF nach Anzeige an den Besteller die Erfüllung verweigern. Das gleiche gilt für andere die Lieferung wesentlich erschwerende oder unmöglich machende Umstände, sofern QVF kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- 5.7 Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von QVF nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- 5.8 Verzögert sich bei Lieferungen mit Montage- oder Inbetriebnahmeleistungen der festgesetzte Arbeitsbeginn oder der Arbeitsfortgang durch von QVF nicht zu vertretende Umstände, gilt folgendes:
 - 5.8.1 Für bereits angelieferte Materialien bzw. erbrachte Leistungen trägt der Besteller die Gefahr für zufällige Verschlechterung oder Untergang. Die Verjährung der Haftung für Sachmängel (nachstehend Ziff. 9.11) beginnt mit dem Tag des Eintritts der Verzögerung; der anteilige Wert des Lieferumfangs und der Leistungen ist zur Zahlung fällig.
 - 5.8.2 Die Fertigstellungstermine verschieben sich entsprechend, unter Berücksichtigung eines Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten und einer etwaigen Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. QVF hat dem Besteller hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Unterlässt QVF diese Mitteilung, so hat QVF nur dann Anspruch auf Berücksichtigung dieser Umstände, wenn sie dem Besteller offenkundig waren.
 - 5.8.3 Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Besteller.
 - 5.8.4 Wird die Ausführung für länger als drei Monate unterbrochen, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die QVF bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten waren.

6. Leistungen des Bestellers für Montage und Inbetriebnahme

- Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr folgende Leistungen zu erbringen
- Ordnungsgemäße Herrichtung des Montageplatzes und Bereitstellung des vom Besteller beizustellenden Materials am Montageplatz vor Beginn der Leistungen des Lieferers, Schutz des Montageplatzes gegen Witterungseinflüsse.
 - Trockene und frostfreie, diebstahl-, schadensichere und für MSR-Geräte klimatisierte Lagerung der von QVF angelieferten Materialien und Geräte auch während einer Unterbrechung der Montagearbeiten sowie Bereitstellung geeigneter Räume für die Montagevorbereitung und -abwicklung in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle.
 - Gestellung von Hilfskräften in dem von QVF geforderten Umfang und kostenlos für QVF. Diese haben die Weisungen von QVF während der Montage zu befolgen. QVF hat das Recht, ungeeignete Hilfskräfte zurückzuweisen. Die Haftpflicht für die im Arbeitsverhältnis des Bestellers verbleibenden Hilfskräfte obliegt dem Besteller, die Aufsichtspflicht QVF.
 - Für QVF kostenlose Beistellung sowie Auf- und Abbau von Montagegeräten und -geräten, Beleuchtung und Beheizung, Be- und Entlüftung der Montageteile, Gestellung von Brennstoffen, Wasser und elektrischer Energie, öl- und wasserfreier Pressluft bzw. aller erforderlichen weiteren Medien einschließlich deren Installation bis zur Verwendungsstelle.
 - Abladen der Werkstoffe und der von QVF vertraglich beizustellenden Spezialgeräte, deren Transport zum Stapelplatz und/oder zur Verwendungsstelle.

- Bauliche Vorleistungen und sonstige Beistellungen haben den dem Besteller im Einzelfall zu übergebenden besonderen Vorgaben von QVF zu entsprechen.
 - Nachweis von Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die entsandten Arbeitskräfte in der Nähe der Arbeitsstelle. Ist es diesen nicht möglich, in der Nähe der Montagestelle Unterkunft zu finden, hat der Besteller die täglichen Reisekosten zwischen Unterkunft und Montagestelle zu tragen.
 - Gestellung von geeigneten verschließbaren Räumen für die Arbeitskräfte mit Beleuchtung, Heizung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung.
 - Gestellung der zur Inbetriebnahme und Funktion der Anlage benötigten Betriebsmittel.
- 7. Gefahrenübergang**
- 7.1 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Wird die Abholung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.2 Ist der Auftrag mit einer Montageleistung verbunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit der Lieferung auf die Baustelle auf den Besteller über.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Jeder Vertragspartner kann bei Werkverträgen eine förmliche Abnahme der fertig gestellten Leistungen verlangen.
- 8.2 Über das Ergebnis und die Feststellung etwaiger Mängel wird ein von den Vertragspartnern zu unterschreibendes Protokoll erstellt.
- 8.3 Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 8.4 Ist ein Leistungsnachweis vereinbart, so hat ihn der Besteller entgegenzunehmen, sobald ihn QVF anbietet.
- 8.5 Nach erfolgreichem Leistungsnachweis ist die Anlage vom Besteller abzunehmen.
- 8.6 Führt der von QVF durchgeführte erste Leistungsnachweis nicht zum Erfolg und wird die Anlage trotzdem in Betrieb genommen und gehalten, so gilt der Tag der ersten Inbetriebnahme auch als Tag der Abnahme, ohne dass hierdurch QVF aus seiner Verpflichtung zur Erbringung des Leistungsnachweises entlassen wird.
- 8.7 Erfolgt trotz Aufforderung von QVF keine Abnahme, obwohl wesentliche Mängel schriftlich nicht geltend gemacht wurden, so gilt die Anlage mit der ersten Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Aufforderung zur Abnahme als abgenommen. QVF wird den Besteller bei Aufforderung zur Abnahme auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- 9. Mängelrechte, Schadensersatz**
- 9.1 Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu für QVF erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- 9.2 Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist QVF zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von QVF durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu Lasten von QVF. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so ist QVF berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- 9.3 Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Wert des Mangels entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.4 Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haftet QVF nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder QVF eine ausdrückliche Garantie übernommen hat.
- 9.5 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch QVF oder durch QVF's Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von QVF auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.6 Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. QVF haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.7 § 478 BGB bleibt durch die vorstehenden Nrn. 9.1 bis 9.6 unberührt.
- 9.8 Die vorstehenden Bestimmungen Nrn. 9.4 bis 9.7 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen und deliktischer Haftung.
- 9.9 Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses beschränkt sich die Ersatzpflicht von QVF auf das negative Interesse.
- 9.10 Soweit die Haftung von QVF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der im Auftrag von QVF tätigen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.11 Die Verjährungsfrist für sachmängelbedingte Ansprüche beträgt ein Jahr. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- 9.12 Festgestellte Mängel sind QVF innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung schriftlich zu melden; andernfalls erlischt das Recht auf Mängelbeseitigung.
- 10. Zahlung**
- 10.1 Kaufpreiszahlungen sind innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung bar oder per Überweisung zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem QVF der Betrag frei zur Verfügung steht.
- 10.2 Eine Aufrechnung gegen Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 1,5 % Skonto gewährt. Rechnungen für Engineering, Reparaturen und Montagen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- 10.3 QVF ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis sämtlichen Forderungen von QVF gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 11.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist QVF zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Besteller QVF hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- 11.3 QVF ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- 11.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 11.5 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für QVF vor, ohne dass QVF hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für QVF grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (=Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
- 11.6 Der Besteller tritt an QVF hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.
- 11.7 Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von QVF, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch wird QVF von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller QVF die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- 11.8 Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne Zustimmung von QVF weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung der QVF Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von QVF, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den QVF zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an diese zu zahlen.
- 11.9 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller QVF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die die Rechte von QVF beeinträchtigen können.
- 11.10 QVF ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach Wahl von QVF insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.
- 11.11 Wird seitens QVF Vertragsrücktritt erklärt und die Ware zurückgenommen, ist QVF berechtigt vom Besteller Schadensersatz für aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision in Höhe von 15 % zu verlangen. Dem Besteller bleibt es jedoch freigestellt, den Nachweis zu erbringen, dass QVF ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigerem Umfang entstanden ist.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendung deutschen Rechts**
- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Mainz und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Der Lieferer ist auch berechtigt den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand in der BRD zu verklagen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).